

fordernis der „festen Verankerung“ darüber hinaus impliziert, daß zwischen den Partnern nicht nur eine lockere Verbindung, sondern tatsächlich ein hinreichend enges Band besteht, (in diese Richtung deutet die Bezugnahme in dem Urteil des BVerwG vom 27.02.1996, Seite 16 UA, auf sein Urteil vom 30.11.1982 – 1 C 25.78 –, BVerwGE 66, 268 (273), das seinerseits verweist auf das Urteil vom 26.03.1982 – 1 C 29.81 –, BVerwGE 65, 188 (195)), ist auch diese Voraussetzung – wie dargelegt – hier erfüllt.

2. Der Anspruch des Klägers zu 2. ergibt sich nicht aus § 15 i.V.m. § 7 Abs. 1 AuslG. Auf diese Vorschriften kann er sich nicht berufen, da sie ihm zwar tatsächlich (reflexartig) zugute kommen, aber nicht zugleich im Rechtssinne seinem individuellen Schutz dienen, (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.02.1996, S. 20 UA). Dem Kläger zu 2. steht jedoch – ebenso wie dem Kläger zu 1. – ein Anspruch auf Visumserteilung an den Kläger zu 1. aus Art. 8 Abs. 1 EMRK zu. Der in dieser Vorschrift gewährleistete Schutz des Privatlebens kommt beiden Partnern einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft in gleicher Weise zugute. Durch die Versagung des Visums wird nicht nur der einreisewillige Kläger zu 1., sondern auch der ihn erwartende Kläger zu 2. in seinem Recht auf Privatleben betroffen. Die vorstehend unter Gliederungspunkt 1 b) dargelegten Erwägungen gelten in gleicher Weise für den Kläger zu 2.

Nach alledem ist auf die Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung des begehrten Visums zu erkennen. Die Verpflichtung ist unter den Vorbehalt zu stellen, daß der Kläger zu 1. einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz nachweist, wozu er bislang keine Veranlassung hatte und was kurzfristig erfolgen kann.

Anmerkung zu den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.2.1996 (1 C 41/93) und des OVG Münster vom 7.8.1996 (17 A 1093/95)

Die vorstehenden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes und des OVG Münster geben Anlaß zu ‚vorsichtigem Optimismus‘: Man(n) muß nicht mehr heiraten müssen, um mit einem Partner gleichen Geschlechts, aber anderer Nationalität in Deutschland leben zu können – und frau auch nicht. Das Bundesverwaltungsgericht – und noch weit deutlicher das OVG Münster – haben lesbischen Lebens(abschnitts)partnerinnen und schwulen Partner einen Quasi-Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis eingeräumt.

Rechtsgrundlage ist § 15 i.V.m. § 7 Abs. 1 AuslG, da die §§ 17 ff. AuslG nur den Nachzug von Familienangehörigen regeln, aber gerade keine Regelung für schwule und lesbische Partnerinnen enthalten – weder positiv noch negativ. Während das Bundesverwaltungsgericht den Weg gewiesen hat, indem es die Behörde zur Ausübung ihres Ermessens verpflichtete und klarstellte, daß im Rahmen der Ermessensausübung „die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft zu berücksichtigen (ist), die in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und des Art. 8 Abs. 1 EMRK hinsichtlich des Anspruchs auf Achtung des Privatlebens fällt.“, ist das OVG Münster sogar noch einen Schritt weitergegangen und hat entschieden, daß das Entscheidungsermessen „dahingehend reduziert ist, daß allein die Erteilung des begehrten Visums rechtmäßig ist.“ Und an anderer Stelle hat es sogar – anders als das Bundesverwaltungsgericht – unmittelbar aus Art. 8 Abs. 1 EMRK einen „Anspruch auf Erteilung des begehrten Visums“ hergeleitet.

Neben dem erfreulichen Ergebnis sind aber auch die Bedingungen zu beachten, die zu den genannten Entscheidungen geführt haben:

Das Bundesverwaltungsgericht hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem der einreisewillige Partner – „von vornherein“ deutlich gemacht hat, daß er „eine Lebensgemeinschaft mit dem (deutschen) Partner und damit einen Daueraufenthalt im Bundesgebiet (anstrebt).“
– „Dies brachte er,“ wie es im Urteil weiter heißt, „auch in seinem Visumsantrag deutlich zum Ausdruck.“

Das OVG Münster hat in seiner Entscheidung darauf abgestellt, daß die Beziehung

– nicht anderswo gelebt werden kann, weil einer der Partner Deutscher ist, der seine wirtschaftliche Existenzgrundlage in Deutschland hat (und wohl auch weil Schwulsein im Heimatland des anderen, Rumänien, strafbar ist¹) und daß die Beziehung
– in der Bundesrepublik „fest verankert“ war, weil beide schon während des Asylverfahrens in Deutschland zusammengelebt haben und „zwischen den Partnern nicht nur eine lockere Verbindung, sondern ein tatsächlich hinreichend enges Band besteht“.

Schließlich war auch noch entscheidend, daß öffentliche Belange nicht tangiert wurden, weil

– in Deutschland ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht und
– „der Lebensunterhalt auf absehbare Zeit gesichert ist.“, was bei jeder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis stets zu prüfen sei.

1 Vgl. zu hierauf gestützten Asylbegehren z.B. die Entscheidungen des VG München v. 1.8.1995 (M 24 S 95.60297) und des VG Saarlouis v. 4.6.1993 (11 F 117/93)

Zusammenfassend läßt sich sagen:

1. Nach und aufgrund dieser Entscheidungen gibt es eine rechtliche Handhabe, mit der lesbische, bi-nationale Paare Einreise und Aufenthalt der nicht-deutschen Partnerin durchsetzen können.
2. Im Fall des Einreisewunsches müßte die nicht-deutsche Partnerin von Anfang an und unbeirrbar, die Einreise zum Zweck der Herstellung einer lesbischen Beziehung (spricht: „Lebensgemeinschaft“) beantragen – was Lesben möglicherweise schwerer fällt als schwulen Männern. Wenn ihr von Seiten der Botschaft ein Touristenvisum angetragen wird, sollte sie sich hierauf nicht einlassen, sondern weiter auf einem Daueraufenthalt aus Gründen des partnerschaftlichen Lebensglücks bestehen. Empfehlenswert ist es, schon bei der Beantragung des Visums glaubhaft zu machen, daß öffentliche Belange durch die Einreise nicht gefährdet sind, insbesondere daß ausreichender Wohnraum vorhanden und der Lebensunterhalt durch die (deutsche) Partnerin sichergestellt ist.
3. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann dann darauf gestützt werden, daß die Beziehung bereits einige Zeit in Deutschland gelebt wurde – und daß sie, z.B. aus Gründen der wirtschaftlichen Existenzsicherung, auch nirgendwo anders gelebt werden kann. Die Beziehung muß – schon aus Rechtsgründen – auf Dauer angelegt sein. Eine Art 'Unterhaltspflicht' muß von der deutschen Partnerin wohl übernommen werden; eine gemeinsame Wohnung muß vorhanden sein, schon um die Dauerhaftigkeit der Beziehung (zumindest in der Anlage) darzutun.

Dagmar Oberlies

Beschluß

OLG Hamm, Art. 7, 8, 16, MSA,
6 EGBGB, § 33 FGG

Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Kindesentziehung

1. Ein gewöhnlicher Aufenthalt der Kinder und damit eine Zuständigkeit deutscher Gerichte kann bei Kindesentziehung noch gegeben sein, wenn die Kinder sich bereits länger als neun Monate im Ausland aufhalten. Es kommt auf eine umfassende Würdigung aller Gesamtumstände an.

2. Das „Stichentscheidsrecht“ des Vaters nach türkischem Recht verstößt gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz und kann deshalb wegen Verstoßes gegen den ordre public keine Berücksichtigung finden.

Beschluß des OLG Hamm vom 24.6.1996 – 12 WF 130/96 -

Aus den Gründen:

Die beteiligten Eheleute sind in Deutschland lebende türkische Staatsangehörige. Aus der Ehe sind die im Rubrum benannten Kinder hervorgegangen. Nach der Trennung im Februar 1995 wurde die elterliche Sorge für die Zeit der Trennung der Eltern durch Beschluß des Amtsgerichts – Familiengerichts – auf die Mutter übertragen. Dem Vater wurde ein Umgangsrecht eingeräumt. Nach einem Umgang im September 1995 brachte der Vater die Kinder nicht mehr zur Mutter zurück. Sie halten sich seit geraumer Zeit bei den Eltern des Vaters in der Türkei auf. Dort ist ein vom Antragsgegner eingeleitetes Scheidungsverfahren anhängig.

Auf Gesuch der Antragstellerin ordnete das Familiengericht durch Beschluß vom 31.10.1995 an, daß der Antragsgegner die Kinder an die Antragstellerin herauszugeben habe. Diese Entscheidung ist unangefochten geblieben.

Mit Beschluß vom 6.2.1996 hat das Familiengericht auf Antrag der Antragstellerin dem Antragsgegner die Zwangshaft angedroht, wenn er nicht die Verpflichtung aus dem Beschluß vom 31.10.1995 innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung erfülle.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragsgegners.

In der Sache ist die Beschwerde nicht begründet und war deshalb zurückzuweisen!

Das Amtsgericht hat mit Recht durch den angefochtenen Beschluß dem Antragsgegner die Verhängung von Zwangshaft angedroht. Rechtsgrundlage für die angefochtene Entscheidung ist § 33 Abs. 1, 3 FGG.

Das Familiengericht hat für den Vollzug der Herausgabeanordnung (§ 1632 BGB) zutreffend deutsches Recht angewendet (Art. 2 des Haager Übereinkommens vom 5.10.1961 über die Zuständigkeit von Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen – MSA, BGBl 1971 II, 217, in der Bundesrepublik in Kraft getreten am 17.9.1971 BGBl II, S. 1150, abgedruckt bei Palandt, BGB, 55. Auflage, Anh. zu Art. 24 EGBGB). Das angerufene deutsche Gericht war (und ist) für den Vollzug der Entscheidung vom